

7. Wann ist der Abschluß des Unternehmens der Zollbetrug im Sinne des § 135 B.Z.G.'s erreicht? Mitthäterschaft.
B.Z.G. vom 1 Juli 1869 § 135.
St.G.B. § 47.

IV. Straffenat. Urt.v.3.Dezember 1901 g. S. u. Gen. Rep. 2306/01.

I. Landgericht Freiberg.

Aus den Gründen:

Begründet erscheinen die Rügen wegen Verletzung des § 135 des Vereinszollgesetzes verbunden mit § 47 St.G.B.'s.

Nach den Ausführungen des Instanzurtheiles ist als erwiesen erachtet, daß F. und L. in galizischen Petroleumraffinerieen gekaufte Petroleumrückstände, die Mineralöle enthalten und daher bei der Einfuhr in Deutschland zollpflichtig sind, in Kenntnis der Zollpflichtigkeit, um den deutschen Eingangszoll zu hinterziehen, mit der falschen Bezeichnung als „Teer“ in den ausgestellten Frachtbriefen mittels Eisenbahn aus Galizien an den Spediteur F. in Komotau und durch diesen mit neuen, die gleiche falsche Warenbezeichnung enthaltenden Frachtbriefen und den für die Ausfuhr nötigen statistischen Papieren an die in Reichenhain bestehende Zweigniederlassung des Spediteurs Sch. mit dem Auftrage, die Sendungen bei der dortigen Zollbehörde

„freischreiben“ und mit gleichfalls übersandten neuen Frachtbriefen, in denen der Inhalt der Sendungen als „Braunkohlenteer“ angegeben war, nach deutschen Orten weitergehen zu lassen, geschickt haben, daß sodann die Leiter der Sch.'schen Zweigniederlassung, R. u. Kl., diesem Auftrage entsprechend als Empfänger der Waren bei der Zollbehörde in Reizenhain ohne Entladung der Wagen unter Vorlegung der Frachtbriefe und statistischen Nachweise mit der falschen Bezeichnung als Teer die zollfreie Abfertigung der Sendungen beantragt und sodann, nachdem die Waren nach erfolgter Revision zollfrei belassen waren, sie mit den neuen Frachtbriefen mit der Bezeichnung als „Braunkohlenteer“ an S. bezw. P. nach Zabrze bezw. Hannover weitergesendet haben.

Darüber, in welchem geschäftlichen Verhältnis F. und L. zu einander standen; ob sie die Geschäfte gemeinschaftlich abgeschlossen haben, sowie ob sie als Mitthäter bei allen in Frage stehenden einzelnen Fällen beteiligt sind, und warum dies anzunehmen, giebt das Urteil keine oder doch keine genügende Auskunft.

Die Beteiligung der Angeklagten S. bezw. P. an der Defraudation als Mitthäter wird zunächst darin gefunden, daß sie die Waren in Empfang genommen haben; daneben ist noch ausgesprochen, daß sie, da ihnen die Zollhinterziehung erwünscht war, die Ausführung derselben nach einem vorher gefaßten Plane mit F. und bezw. L. vereinbart, das von ihnen selbst, wie das von F. und L. bei der Ausführung Vorgenommene als eigene That gewollt haben und auf Grund des gemeinschaftlichen Planes thätig geworden seien. Es sind jedoch irgend welche greifbare Feststellungen von Thatfachen nicht getroffen worden, welches der Inhalt dieser Vereinbarungen gewesen ist, und worin die Thätigkeit des S. und P. bei der Ausführung der That nach Bestellung der Ware bestanden hat.

Rechtlich wird die Annahme der Mitthäterchaft der Angeklagten dahin begründet:

„Bei den an S. — bezw. P. —, gelieferten Waren bildete der Ort Zabrze — bezw. Hannover — das Ziel des ganzen Unternehmens, die Defraudation erreichte ihren Höhepunkt, als die Waren bei dem Durchgange durch Reizenhain ohne spezielle Deklaration als Massengüter als „Teer“ bezeichnet und infolgedessen zollfrei abgelassen wurden, sie setzte sich fort, insofern nunmehr Sch. als

Verfender erschien und die neuen Frachtbriefe die Bezeichnung „Braunkohlenteer“ enthielten, Umstände, durch die die Gefahr, daß die Eigenschaft der Waren als Petroleumrückstände und damit ihre Zollpflichtigkeit noch entdeckt werden konnte, abgeschwächt werden sollte; sie erreichte ihr Ende, nachdem die Ware bei S. — bezw. B. — eingetroffen war. Mit der Empfangnahme der Ware war die Gefahr der Entdeckung beseitigt und die Defraudation vollbracht.“

Das ist rechtsirrtümlich.

Der Begriff der Mitthätererschaft erfordert gemeinschaftliche Ausführung der strafbaren Handlung, eine Mitwirkung bei der Ausführung, das ist vor Beendigung der den Thatbestand darstellenden Handlungen. Eine nach deren Beendigung entwickelte Thätigkeit kann begrifflich nicht Mitthätererschaft sein. Im vorliegenden Falle sind die Waren, wie festgestellt ist, an die Firma Sch. in Reichenhain als Empfänger von Komotau gelangt, die Angestellten dieser Firma haben nach Ankunft der Ware an der Zollstätte, im Inlande, die zollfreie Abfertigung, die auch von der Zollbehörde bewilligt worden ist, bewirkt; damit ist die Ware in den freien Verkehr gelangt. Hiermit war unter den obwaltenden Umständen die Zollhinterziehung beendet. Nachdem die Ware die Zollgrenze überschritten hatte und für zollfrei erklärt worden war, gab es für ein weiteres Unternehmen, die Eingangsabgabe zu hinterziehen, keinen Raum mehr. Das Unternehmen war erfolgreich zum Abschluß gelangt. Ein etwaiges weiteres Thun der Thäter oder der Angeklagten S. und B. als Empfänger der von Reichenhain an sie gesendeten Waren konnte höchstens noch die „Sicherung“ des bereits eingetretenen Erfolges der Defraudation zum Zwecke und Gegenstande haben.

Dieser rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles steht die von der Reichsanwaltschaft angezogene Entscheidung des III. Strafsenats vom 26. Mai 1884,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 377, durchaus nicht entgegen. In dieser ist ausgeführt, daß der Thatbestand der Zolldefraude im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes als eines „Unternehmens“, gerichtet auf Hinterziehung der Eingangsabgabe sich äußerlich nicht erschöpft in denjenigen konkreten Ausführungshandlungen, welche unmittelbar mit dem Momente der Grenzüberschreitung der zollpflichtigen Gegenstände zusammenfallen,

daß vielmehr zu dem strafbaren „Unternehmen“ der Eingangszolldefraude begrifflich ebenso diejenige Thätigkeit gehört, welche die zollpflichtige Ware aus dem Auslande unmittelbar an die das Zollinland bestimmende Grenzlinie herangefördert hat, wie diejenige, welche nach Überschreitung dieser Grenzlinie in unmittelbarer Fortsetzung dieses Aktes darauf abzielt, die Abgabenhinterziehung endgültig zu verwirklichen, die zollpflichtigen Gegenstände der sofortigen Ergreifung durch die Zollbeamten zu entziehen und dieselben in Sicherheit zu bringen. Der jetzt zur Entscheidung stehende Fall unterscheidet sich von dem dort behandelten gerade dadurch, daß hier die Ware der Zollbehörde zur Revision vorgeführt, die Zollfreierklärung derselben herbeigeführt, damit aber das Unternehmen, den Eingangszoll zu hinterziehen, zum erfolgreichen Abschlusse gebracht worden ist. In dem vom III. Straffenate entschiedenen Falle betraf das an das Heranbringen an die Grenzlinie anschließende Fortbringen der Waren die Verhinderung der Eingreifung derselben durch die Zollbeamten und das Unsicherheitsbringen der Waren vor der Entdeckung (Wahrnehmung) durch die Zollbeamten. Die Empfangnahme der Waren seitens der Angeklagten S. und B. nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte konnte nicht die Sicherung der Waren gegen das Eingreifen der Zollbehörde, sondern höchstens die Sicherung der durch die Zolllhinterziehung erlangten Vorteile zum Gegenstande haben. Der im angezogenen Urteile erwähnte „Zustand der Ruhe“, der für den Abschluß und die Vollendung des Unternehmens als entscheidend bezeichnet ist, war mit der Zollfreilassung der Waren durch die Zollbehörde nach deren Vorführung zur Revision eingetreten.

Verfehlt ist es ferner, wenn der Vorderrichter den Empfang der Waren als eine auf „Verhinderung der Entdeckung“ abzielende Thätigkeit der Angeklagten S. bzw. B. unter den Begriff der Mitthäterschaft bei Ausführung der That, der Zolldefraudation, bringen will. Die Verhinderung der Entdeckung einer begangenen Strafthat hat mit deren Begehung nichts zu thun. Es kann daher ganz davon abgesehen werden, daß, wie das Urteil selbst ergibt, der Empfang der Waren thatsächlich gar nicht geeignet gewesen ist, die Entdeckung der Defraudation zu verhindern. Eine Beteiligung als Mitthäter an der Strafthat kann daher hier in der Empfangnahme der Waren am Bestimmungsorte nicht gefunden werden.

Wie bereits oben erwähnt, spricht allerdings das Instanzgericht, besonders hinsichtlich des Angeklagten S., von vorgängiger Verabredung, von schriftlichem und mündlichem Verkehr mit F. und L. oder mit einem von diesen, ohne jedoch den Inhalt der Abmachungen anzugeben; hierbei handelt es sich um Vorgänge, die der Vollendung der Defraudation vorangehen und unter Umständen als ein Mitwirken bei der Ausführung der That sich darstellen könnten. Denn zur Mitthäterschaft ist nicht erforderlich die Vornahme von Handlungen, durch welche ein Thatbestandsmerkmal verwirklicht wird, der Begriff derselben wird vielmehr erfüllt durch jede dem Abschlusse des strafbaren Unternehmens vorausgehende, auf dessen Ausführung abzielende, vielleicht auch dasselbe nur vorbereitende Thätigkeit, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vorsatze des Mitthäters ausgeführt wird. Es genügt hierzu unter Umständen selbst eine nur intellektuelle Mitwirkung, eine psychische Förderung der That durch Ratschläge oder Anleitung zur Ausführung, dagegen in keinem Falle die bloße Kenntnis von der beabsichtigten That des anderen oder auch die Vereinbarung gemeinsamer Ausführungen mit diesem (Komplott), ohne nachfolgende Beteiligung an der Ausführung selbst.

Da aber das Urteil über den Inhalt des „Einverständnisses“, der „Vereinbarung“, des „Planes“ nichts enthält, so erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Einverständnis nur in der „Kenntnis“ der Angeklagten von dem Vorhaben des F. und L., die Defraudation zu verüben, und in der „Billigung“ dieses Vorhabens ihrerseits als eines ihnen günstigen, also in dem bloßen Geschehenlassen desselben bestanden hat.

Nach dem Ausgeführten erscheint die Verurteilung der Angeklagten S. und P. wegen Mitthäterschaft an der von F. oder L. bezw. von beiden verübten Zolldefraudation nicht haltbar und mußte daher insoweit die Aufhebung des Urteiles erfolgen. . . .